

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistung der „Ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche“, die der Einrichtungsträger als Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht der Leistungsbeschreibung „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beige-fügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistung ist nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie muss ausreichend

und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Dabei ist der Anteil der Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-innen und Kinderpfleger/-innen mit 50% und der Anteil der studentischen Hilfskräfte mit ebenfalls 50% kalkuliert. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistung wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde ab dem 01.01.2019 vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Std.	1,77 €	28,60 €	1,00 €	31,37 €

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung für das Leistungsangebot der „Ambulanten Hilfen“ gilt ab dem 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, gilt also mindestens bis zum 31.12.2019.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die

Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, 03.04.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Anlagen:

28217 Bremen • Waller Heerstraße 55
☎ (0421) 3 87 77-0 • Fax (0421) 3 87 77-99

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung

Anlage 2: Kalkulationsblatt

Leistungsbeschreibung

Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

für Kinder und junge Menschen mit einer wesentlichen Behinderung

1 Kurzbeschreibung/ Begriff	Diese ambulante Maßnahme für Kindern und Jugendliche mit einer vorhandenen wesentlichen Behinderung i. S. des § 53 SGB XII und nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII dient dem Zweck der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu gehören auch Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderlich und geeignet sind, behinderte Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
2 Rechtsgrundlage	§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX und § 58 SGB IX
3 Personenkreis	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an den oben genannten Personenkreis wesentlich behinderter Kinder Jugendliche ab dem Schuleintritt, für die Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung (Hort; Ganztagschule) und offene Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe sowie ambulante Beratungsangebote der öffentlichen Jugendhilfeträger oder Freier Träger nicht bzw. nicht mehr ausreichend eingesetzt werden können.</p> <p>Nicht darunter fallen Kinder und Jugendliche nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.</p>
4 Zielsetzung	Die ambulante Leistung der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat zum Ziel, dem Minderjährigen die altersentsprechende Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.
5 Leistungen	
5.1 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Der Träger bietet Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unter der Prämisse die Eingliederungsaspekte des SGB XII zu ermöglichen, ein Leben in der Gemeinschaft herzustellen sowie die soziale Integration zu fördern, es werden Aufgaben der Begleitung und Unterstützung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten wahrgenommen. In Abhängigkeit vom Alter und der Bedarfslage des Kindes bzw. des Jugendlichen sind alltagsbezogene Unterstützungsangebote vom Träger sicherzustellen. In der Regel ist von Einzelmaßnahmen auszugehen.

	<p>Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beziehen sich insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Kindern und jungen Menschen • Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen • Hilfen für den Besuch von Konzert- oder Sportveranstaltungen, sowie im Nahbereich von Spielnachmittagen etc. • Hilfen zur Teilnahme sonstige Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an verbandlichen Angeboten wie beispielsweise Reiten <p>Art, Inhalt, Umfang und Qualität der im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p>
<p>5.2 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Vom Träger werden in diesem Zusammenhang in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten (§ 4 Abs. 3 SGB IX) beispielsweise folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegetraining wie z.B. Förderung der Orientierung im Stadtteil, im Stadtgebiet, im Umland, der Verkehrssicherheit/Umgang im Straßenverkehr (rot-grün Ampel, Bordstein, Zebrastreifen) • der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und öffentlicher, privater Einrichtungen <p>sowie ggfs. auch im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Unterstützung im Umgang mit Geld/Verständnis des Geldwertes • Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, Unterstützung bei der Benutzung des Telefons, Orientierung und Durchführung von Einkaufsmöglichkeiten des Aufbaus von Wechselbeziehungen (als Folge der Teilhabe) • Kennenlernen und Einüben des Zusammenlebens • Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit • Entwicklung und Stärkung der Orientierungsfähigkeit im Nahbereich • Förderung und Stärkung der Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und zur Herstellung neuer Beziehungen - insbesondere zu nicht behinderten Personen • Unterstützung und Erhaltung der Alltagskompetenz
<p>5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Diese Leistungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleitung der Eltern und des sozialen Umfeldes im Umgang mit dem Kind bzw. Jugendlichen • Hilfe bei der Strukturierung des sozialen Umfeldes • Entwicklung der Eltern-Kind Interaktion • die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden • die Erstellung von Entwicklungsberichten • die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung • die Teilnahme an Fallkonferenzen

5.4 Sonstige Leistungen	<p>Diese Leistungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • qualitätssichernde Maßnahmen • Fahrten und Wegezeiten
5.5 Leistungsausschluss	<p>Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben dieser Maßnahme. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem SGB V (Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“).</p> <p>Die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen werden beispielsweise durch Heilpädagogische Einzelmaßnahmen gefördert. Sie gehören nicht zu den Aufgaben der Maßnahme, hierbei handelt es sich um Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>Eintrittspreise für Veranstaltungen gehören nicht zu der Maßnahme.</p>
5.6 Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil dieser Vergütung.</p>
6 Personal	<p>Erforderlich ist qualifiziertes Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-in, stud. Hilfskräfte und andere geeignete Personen.</p>
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Leistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.</p> <p>Mit der Erfüllung der o. g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p>
6.2 Fachliche Leitung/ Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Vergütung.</p> <p>Der Träger stellt außerdem die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher.</p>
7 Räumliche und sächliche Ausstattung (betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit sicher.</p>

<p>8 Qualität</p>	<p>Prozessqualität</p> <p>Angebotene Leistungen werden in der Form erbracht, dass sie dem Bedarf des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechen.</p> <p>Nach Vorgabe des Gesamtplans gem. § 58 SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung der mit der Maßnahme verbundenen Zielsetzung in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten der Einsatzplan. Dieser ist bei veränderten Bedarfslagen entsprechend anzupassen und ggfs. fortzuschreiben. Dabei ist entscheidend, dass plausible und für alle Beteiligten transparente und umsetzbare (kleinschrittige) Ziele der Hilfestellung definiert werden.</p> <p>Bei neuen Betreuungen sowie einem Betreuerwechsel ist darauf zu achten, dass ein Übernahme- bzw. Überleitungsgespräch (Reflexionsgespräch) stattfindet. Der Träger stellt sicher, dass die Betreuungen in standardisierter Form dokumentiert werden. Eine derartige Standarddokumentation ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.</p> <p>Folgende Qualitätsaspekte zum Dienstleistungsprozess werden in den Vordergrund gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zielerreichung • Zufriedenheit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes/Jugendlichen • Flexibler Umgang mit sich verändernden Bedarfslagen <p>Die Betreuungsarbeit ist innerhalb eines Fachteams zu organisieren. Dabei sind spezifische, sich ergänzende fachliche Kompetenzen zu einem ganzheitlichen Hilfekonzept zusammenzuführen und für eine Leistungserbringung auf hohem Niveau nutzbar zu machen.</p> <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>9 Vergütung</p>	<p>Der Stundensatz umfasst die direkte und indirekte Betreuungsleistung sowie alle Sachkosten und investitionsbedingten Aufwendungen.</p> <p>Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe erfolgt durch Rechnungsstellung im Einzelfall nach erbrachten Leistungsstunden am betreuten Kind bzw. Jugendlichen. Die Rechnungen müssen die zu multiplizierenden Leistungsstunden ausweisen.</p> <p>Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.</p>